



Österreichische Hotelierversammlung  
Die freie Interessenvertretung

Hofburg, A-1010 Wien  
Tel.: +43 (0)1 533 09 52-0  
Fax: +43 (0)1 533 70 71  
E-Mail: office@oehv.at  
www.oehv.at

## Stellungnahme

An die Präsidentin des Nationalrates

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

An das Bundesministerium für Gesundheit

[leg.tavi@bmg.gv.at](mailto:leg.tavi@bmg.gv.at)

An das Bundesministerium für Finanzen

[e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at)

Wien, im Mai 2015

ms

**Betrifft: BEGUT\_COO\_2026\_100\_2\_1084136**

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und den Nichtraucherchutz (Tabakgesetz), das Einkommensteuergesetz 1988 und das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert werden**

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Sehr geehrter Frau Bundesministerin!

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Für die Österreichische Hotelierversammlung (ÖHV) hat der Schutz der Gesundheit von Gästen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Priorität. Zur Versachlichung der Debatte um die Novellierung des Tabakgesetzes hat die ÖHV ihre Mitglieder (den Großteil der Qualitätshotellerie) befragt, wie sie den Nichtraucherchutz handhaben.

### **Top-Hotellerie investierte 30 Mio. Euro**

24,1 % der Betriebe führen ein Restaurant mit abgetrenntem Raucherbereich, 28,6 % eine Raucher-Lounge. Diese Anteile überschneiden sich. 26,4 % der Betriebe haben anlässlich der Novellierung des Tabakgesetzes seit 2008 in den Nichtraucherchutz



Österreichische Hoteliervereinigung  
Die freie Interessenvertretung

Hofburg, A-1010 Wien  
Tel.: +43 (0)1 533 09 52-0  
Fax: +43 (0)1 533 70 71  
E-Mail: office@oehv.at  
www.oehv.at

investiert. Das waren im Durchschnitt 44.000 Euro, in 4- und 5-Sterne-Hotels in Summe bundesweit rund 30 Mio. Euro.

### **Klarstellung zur Anwendbarkeit der Prämie erforderlich**

Die vorgeschlagene Prämie soll Betrieben zugute kommen, in denen "*spätestens zum 1. Juli 2016 in den Räumen und Einrichtungen für die Herstellung, Verarbeitung, Verabreichung oder Einnahme von Speisen oder Getränken ein dem umfassenden Nichtraucherinnen- und Nichtraucherschutz gemäß § 12 Abs. 1 Z 4*" des Entwurfs entsprechendes Rauchverbot gewährleistet ist. Bei für die Hotellerie nachteiliger Auslegung könnte dies so verstanden werden, dass es nicht zulässig ist, dass Hotels die Prämie geltend machen, da sie in § 13 Abs. 2 des Entwurfs einer eigenen Regelung unterworfen werden. Dass dies nicht zutrifft und auch Hotels von der vorgeschlagenen Regelung des § 124b Z 268 EStG 1988 erfasst sein sollen, sollte zumindest in den Erläuterungen zu Artikel 2 des Entwurfs (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988) klargestellt werden.

### **Abschreibung und Prämie schaden gesetzestreuen Unternehmen**

Laut Erläuterungen zum Entwurf waren die derzeit (noch) geltenden gesetzlichen Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzbestimmungen für die Gastronomie aus dem Jahr 2008 das Ergebnis eines politischen Kompromisses. Dieses bereits damals umstrittene Experiment eines gesetzgeberischen Kompromisses ist aus heutiger Sicht gescheitert – für gesetzestreue Unternehmen allerdings mit erheblichen Kostenfolgen:

Bei 2009 aufgrund gesetzlicher Vorgaben vorgenommenen Einbauten üblicher Elemente zur Abtrennung von Raucher- und Nichtraucherräumen wie Glaswänden ist bei einer Abschreibung auf die Nutzungsdauer von 10 Jahren 2016 ein Restbuchwert von 20 % in der Bilanz zu führen. Nach maximal 50 % Einkommensteuer-Ersparnis bei voller Abschreibung beliefe sich der dem Gesetzgeber geschuldete Schaden für gutgläubig investierende Unternehmen auf 10 % der investierten Summe. In weiterer Folge beliefe sich die mit 10 % des Restbuchwerts von 20 % festgelegte Prämie für Unternehmen, die frühzeitig auf die ab 2018 geltenden gesetzlichen Regelungen abstellen, auf 2 % der weder verzinsten noch der Inflation angepassten Umbaukosten. Nach der gesetzlich vorgeschriebenen Versteuerung der Prämie verbliebe dem vorbildlich im Sinne des Gesetzes agierenden Unternehmen unter dem Titel der Prämie ein Ersatz von 1 % der investierten Summe.



Österreichische Hoteliervereinigung  
Die freie Interessenvertretung

Hofburg, A-1010 Wien  
Tel.: +43 (0)1 533 09 52-0  
Fax: +43 (0)1 533 70 71  
E-Mail: office@oehv.at  
www.oehv.at

In der vorgeschlagenen Fassung hätte das Gesetz also zur Folge, dass gesetzeskonform investierende Unternehmen infolge kurzfristiger Revidierung experimenteller (Kompromiss-) Gesetzgebung, unzureichender Ersatz- bzw. Prämienregelungen und unangemessener Besteuerung lediglich einen Bruchteil des ihnen zustehenden Schadenersatzes refundiert bekommen und so einen Wettbewerbsnachteil gegenüber nicht gesetzestreuen Unternehmen erleiden. Die Prämie scheint aufgrund des geringen Effekts von vornherein darauf ausgelegt, dass sie infolge eines inadäquaten Verhältnisses von Aufwand und Ertrag gar nicht erst in Anspruch genommen wird.

### **Kosten für hoheitliche Aufgaben nicht überwälzen**

Dies wiegt umso schwerer, als Unternehmen auf Basis der geltenden Rechtslage und im berechtigten Vertrauen auf deren Fortbestand erhebliche Investitionen getätigt haben, die nun durch den Gesetzgeber entwertet werden sollen, weil er das seinerzeitige (Kompromiss-) Gesetz innerhalb weniger Jahre als gescheitert erkannt hat. Der vorliegende Entwurf droht damit verfassungsrechtlich geschützte Rechte investierender Betriebe (insbesondere Gleichheitsgrundsatz, Vertrauensschutz, Sachlichkeitsgebot, Eigentumsrecht) zu verletzen, wenn Abschreibungs- und Prämienmodelle nicht ausreichen, um den aus der kurzfristigen Revidierung experimenteller (Kompromiss-) Gesetzgebung resultierenden Aufwand zu ersetzen. Der Aufwand aufgrund kurzfristiger Revidierung regulatorischer Vorgaben würde damit auf private Unternehmen übergewälzt. Diese Kostenüberwälzung ist nicht durch die Bundesverfassung gedeckt. Diese Vorgangsweise ist auch nicht mit der Verantwortung des Bundes für die von seinen Institutionen beschlossenen Gesetze zu vereinbaren und kann nicht mit seiner Verpflichtung begründet werden, für die Gesundheit der Österreicherinnen und Österreicher bzw. der im Land aufhältigen Personen zu sorgen.

Die betreffenden Passagen des Entwurfs sind daher dahingehend zu überarbeiten, dass sie einen vollen Ausgleich für die verbleibenden Kosten gesetzeskonform getätigter Investitionen vorsehen.

### **Raucher-Lounges schützen vor den Schäden von Passivrauch**

Raucher-Lounges schützen Mitarbeiter vor den Folgen von Passivrauch. Gäste müssen gezielt einen Bereich betreten, der dezidiert dem Tabakkonsum gewidmet ist. Das schützt vor ungewollten Schäden durch Passivrauch. Die Beschränkung



Österreichische Hoteliervereinigung  
Die freie Interessenvertretung

Hofburg, A-1010 Wien  
Tel.: +43 (0)1 533 09 52-0  
Fax: +43 (0)1 533 70 71  
E-Mail: [office@oehv.at](mailto:office@oehv.at)  
[www.oehv.at](http://www.oehv.at)

dieser Regelung auf die Hotellerie erscheint auch sachlich gerechtfertigt, verbringen Hotelgäste doch meist mehrere Tage und Nächte im Hotel (quasi als "Zuhause auf Zeit"), während Gäste in der ("reinen") Gastronomie sich meist maximal wenige Stunden im Betrieb aufhalten.

Darüber hinaus spricht der Schutz von Anrainerinnen und Anrainern für Raucher-Lounges. Zu überdenken ist allerdings § 13 (2), wonach „in den Raucherräumen auch keine Speisen und Getränke ... eingenommen werden“, zumal die Einnahme von durch den Raucher selbst in den Raucherraum mitgebrachten (d. h. sofern es nicht zu einer "Verabreichung" durch Servicemitarbeiterinnen bzw. -mitarbeiter kommt) Speisen und Getränken beim Tabakkonsum weder der Gesundheit von Rauchern noch der anderer Personen schadet. Soweit diese Regelung sich auch auf die Einnahme (nicht bloß die Verabreichung) von Speisen und Getränken bezieht, würde sie daher ein sachlich nicht begründbares und daher dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz widersprechendes Verbot darstellen.

Für Fragen dazu wie zu weiteren tourismuspolitischen Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHE HOTELIERVEREINIGUNG

Dr. Markus Gratzner  
Generalsekretär

Michaela Reitterer  
Präsidentin

Mag. Gregor Hoch  
Präsident

Martin Stanits  
Public Affairs & Research  
Tel.: +43 (0)1 533 09 52 - 20  
E-Mail: [martin.stanits@oehv.at](mailto:martin.stanits@oehv.at)